



Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12HA/2020/76

Sitzungstermin: Dienstag, 19.05.2020, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Rathaussaal, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschriften vom 21.04.2020 und 05.05.2020
- 5 Information zur Verschmelzung der Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH mit der Muttergesellschaft Stadtwerke Grevesmühlen GmbH VO/12SV/2020-261
- 6 Jährlicher Bericht des Vorsitzenden des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung VO/12SV/2020-274
- 7 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Grevesmühlen VO/12SV/2020-276
- 8 Wahl einer stellvertretenden Stadtwahlleitung für die Stadt Grevesmühlen VO/12SV/2020-280
- 9 Schulcampus: aktueller Sachstand
- 10 Informationen des Bürgermeisters
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Baumaßnahme "Energetische Sanierung Schulkomplex Am Plogensee Haus 1", Beschluss über die Auftragsvergabe Los 7 - Lüftungstechnik VO/12SV/2020-282
- 13 Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 160/39, Flur 12, Gemarkung Grevesmühlen VO/12SV/2020-277
- 14 Erwerb des Flurstücks 147/6, Flur 16, Gemarkung Grevesmühlen VO/12SV/2020-278

- 15 Reservierung von Flächen im B-Plan Nr. 43 "West I" der Stadt Grevesmühlen
- 16 Personalangelegenheiten
- 17 Informationen des Bürgermeisters
- 18 Anfragen und Informationen

VO/12SV/2020-279

Öffentlicher Teil

- 19 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2020-261
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 13.03.2020
		Verfasser: Lenschow, Kristine
Information zur Verschmelzung der Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH mit der Muttergesellschaft Stadtwerke Grevesmühlen GmbH		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
11.05.2020	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
19.05.2020	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
15.06.2020	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert über die Verschmelzung der Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH mit der Muttergesellschaft Stadtwerke Grevesmühlen GmbH.

Seit dem 01.01.2015 hält die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH 100% der Anteile der Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH. Anfangs gestaltete sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft, insbesondere aufgrund der geringen Eigenkapitalquote, schwierig, so dass zunächst abgewartet wurde, wie sich diese in den Folgejahren entwickeln würde. Zwischenzeitlich erwirtschaftet die Gesellschaft solide Gewinne. Per 31.12.2018 beträgt die Eigenkapitalquote 61,68%.

Unter den Gesichtspunkten der Verschmelzung betriebswirtschaftlicher Organisationsstrukturen und der Kosteneinsparung wird daher beabsichtigt, die Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH mit der Muttergesellschaft Stadtwerke Grevesmühlen GmbH, die bereits Kunden in fremden Gasnetzen beliefert, zum 01.01.2020 (Verschmelzungstichtag) zu verschmelzen. Zukünftig übernimmt die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH die Belieferung und Betreuung der Vertriebskunden im Netz der Gasversorgung Wismar Land GmbH.

Die Aufsichtsräte der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH und der Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH haben der Verschmelzung der Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH und der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH in ihren Sitzungen am 25.11.2019 zugestimmt.

Gemäß § 71 Absatz 4 KV M-V haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in einem Organ eines Unternehmens den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Dem wird mit dieser Informationsvorlage nachgekommen.

Anlagen:

Entwurf Verschmelzungsvertrag

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

UR-Nr. _____ /2020

**VERSCHMELZUNGSVERTRAG ÜBER DIE AUFNAHME DES VERMÖGENS DER TOCHTER-GMBH DURCH DIE MUTTER-GMBH
NEBST ZUSTIMMUNGSBESCHLÜSSEN**

Verhandelt, am

- Datum -

vor mir,

Dr. Eglè Zierau
Notarin in Gadebusch
-nachfolgend „Notarin“ genannt-

erschieden in den Amtsräumen in 19205 Gadebusch, Fritz-Reuter-Straße 15:

1. Frau Bärbel Bergmann, geboren am 08. Mai 1966, geschäftsansässig in 23936 Grevesmühlen, Grüner Weg 26, ausgewiesen durch ihren gültigen Personalausweis.

Frau Bärbel Bergmann nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als alleinige Geschäftsführerin für die

Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH
mit dem Sitz in Grevesmühlen

(Geschäftsadresse: 23936 Grevesmühlen, Grüner Weg 26),
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin HRB 10095.

Hierzu bescheinige ich gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNotO aufgrund Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin vom 30.03.2020, dass die vorgenannte Gesellschaft dort unter HR B 10095 und Frau Bärbel Bergmann als alleinige Geschäftsführerin eingetragen sind. Frau Bärbel Bergmann ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Herr Heiner Wilms, geboren am 10. Februar 1958, geschäftsansässig in 23936 Grevesmühlen, Grüner Weg 26, mir, Notarin, von Person bekannt.

Herr Heiner Wilms nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die

Stadtwerke Grevesmühlen GmbH
mit dem Sitz in Grevesmühlen

(Geschäftsadresse: 23936 Grevesmühlen, Grüner Weg 26),

30SU2E

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin HRB 2073.

Hierzu bescheinige ich gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNotO aufgrund Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin vom 30.03.2020, dass die vorgenannte Gesellschaft dort unter HR B 2073 und Herr Heiner Wilms als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer eingetragen sind. Herr Heiner Wilms ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Herr Lars Prahler, geboren am 02.06.1972,
und Frau Kristine Lenschow, geboren am 17.04.1967, geborene Heinrich,
beide dienstansässig in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1,
mir, der Notarin, von Person bekannt.

Herr Lars Prahler und Frau Kristine Lenschow handelnd nach eigenen Angaben als Bürgermeister sowie als 1. stellvertretende Bürgermeisterin der **Stadt Grevesmühlen**. Die **Stadt Grevesmühlen** ist die alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH.

Die Erschienenen erklärten zur Beurkundung was folgt:

A. TEIL Verschmelzungsvertrag

I. Vorbemerkung

1. Die Gesellschaft Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH mit Sitz in Grevesmühlen ist im elektronischen Register des Amtsgerichts Schwerin unter HRB 10095 eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 30.000,00 EUR ist vollständig eingezahlt und aufgeteilt in

Geschäftsanteil Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von 12.750,00 EUR,
Geschäftsanteil Nr. 2 mit einem Nennbetrag in Höhe von 12.250,00 EUR,
Geschäftsanteil Nr. 3 mit einem Nennbetrag in Höhe von 2.550,00 EUR sowie
Geschäftsanteil Nr. 4 mit einem Nennbetrag in Höhe von 2.450,00 EUR.

Inhaber sämtlicher o.g. Geschäftsanteile ist seit dem 20.01.2015 Stadtwerke Grevesmühlen GmbH mit dem Sitz in Grevesmühlen (Mutter-GmbH). Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist somit die übernehmende Gesellschaft.

Die Gesellschaft Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH mit Sitz in Grevesmühlen wird nachfolgend die **übertragende Gesellschaft (Tochter-GmbH)** genannt.

2. Die Gesellschaft Stadtwerke Grevesmühlen GmbH mit Sitz in Grevesmühlen ist im elektronischen Register des Amtsgerichts Schwerin unter HRB 2073 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 1.500.000,00 EUR ist vollständig eingezahlt und aufgeteilt in Geschäftsanteil Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von 1.500.000,00 EUR auf den Inhaber Stadt Grevesmühlen.

Die Gesellschaft Stadtwerke Grevesmühlen GmbH mit Sitz in Grevesmühlen wird nachfolgend die **übernehmende Gesellschaft (Mutter-GmbH)** genannt.

II. Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag

1. Die übertragende Gesellschaft (Tochter-GmbH) überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf die übernehmende Gesellschaft (Mutter-GmbH) – die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH mit Sitz in Grevesmühlen - ohne Abwicklung gem § 2 Nr 1, §§ 46 ff UmwG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

2. Der Verschmelzung wird der (mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers Baker Tilly, Alexandrinenstraße 19 A, 19055 Schwerin versehene) Jahresabschluss der übertragenden Gesellschaft (Tochter-GmbH) zum 31.12.2019 als Schlussbilanz i.S. des § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt (steuerlicher Übertragungstichtag im Sinne des § 2 Abs 1 UmwStG).

3. Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Gesellschaft durch die übernehmende Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 01.01.2020, 00.00 Uhr (handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag im Sinne des § 5 Abs 1 Nr. 6 UmwG). Von diesem Zeitpunkt an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Tochter-GmbH gemäß § 20 Abs 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der Tochter-GmbH als für Rechnung der Mutter-GmbH vorgenommen und geführt.

4. Die übernehmende Gesellschaft wird die in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte der durch die Verschmelzung übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung fortführen. Entsprechend werden die steuerlichen Buchwerte fortgeführt. Auch an spätere Änderungen der steuerlichen Buchwerte, etwa aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung, sind die übertragende und die übernehmende Gesellschaft in ihren Steuerbilanzen gebunden. Die Verschmelzung erfolgt daher handels- und steuerbilanziell ohne Aufdeckung stiller Reserven.

III. Kapitalerhöhung/Gegenleistung

1. Die Verschmelzung findet gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG ohne Kapitalerhöhung und gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2, Var. 1 UmwG ohne Ausgabe neuer Geschäftsanteile bei der übernehmenden Gesellschaft statt, da die übernehmende Gesellschaft Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist. Daher entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG die Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2–5 UmwG.

2. Der übernehmenden Gesellschaft als Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft werden auch keine sonstigen Gegenleistungen gewährt.

IV. Besondere Vorteile und Rechte

1. Es werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Gesellschafter oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

2. Es werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für einen Geschäftsführer, geschäftsführenden Gesellschafter, ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied von Aufsichtsorganen oder den Abschlussprüfer einer der beteiligten Gesellschaften gewährt.

V. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Die übernehmende Gesellschaft (Mutter-GmbH) tritt in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft bei der übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Damit führt die Verschmelzung individualarbeitsrechtlich zu keinen Veränderungen für die Arbeitnehmer der Tochter-GmbH und der Mutter-GmbH. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse werden unter voller Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten sowie der ggf. bestehenden Vereinbarungen über Direktversicherungen und Altersversorgungszusagen unverändert zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

2. Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation. Eine Betriebsänderung, die Verhandlungen mit dem Betriebsrat der Tochter-GmbH erforderlich machen würde, wird durch die Verschmelzung selbst nicht bewirkt. Die derzeit bei der Tochter-GmbH geltenden Betriebsvereinbarungen gelten als kollektivrechtliche Regelungen fort.

3. Tarifliche Bindungen bestehen weder bei der Mutter-GmbH noch bei der Tochter-GmbH.

4. Bei der Tochter-GmbH besteht kein Betriebsrat.

Bei der Mutter-GmbH besteht ein Betriebsrat, so dass es der Zuleitung des Vertrages bzw. seines Entwurfes bedurfte.

Dem Betriebsrat der Mutter-GmbH ist der Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit Schreiben vom _____ zugeleitet worden. Eine Kopie der Empfangsbestätigung samt Entwurf des Verschmelzungsvertrages wird dieser Urkunde als Beweisanlage beigelegt.

Der Betriebsrat hat seine Kenntnisnahme vom Verschmelzungsvertrag bestätigt und auf die Einhaltung der Frist gemäß § 5 Abs. 3 UmwG verzichtet. (**Beweisanlage 2 und 3**)

5. Betriebsverfassungsrechtliche Konsequenzen ergeben sich nicht.

6. Mitbestimmungsrechtliche Änderungen ergeben sich nicht, da die maßgeblichen Schwellenwerte nicht erreicht werden. Auch nach der Verschmelzung wird die Zahl der Arbeitnehmer der Mutter-GmbH einschließlich der von der Tochter-GmbH übergehenden Arbeitnehmer nicht mehr als 500 betragen (§ 1 Abs 1 Nr. 3 DrittelbeteiligungsgG).

VI. Weitere Bestimmungen

1. Die Firma der Mutter-GmbH wird unverändert fortgeführt.
2. Die Geschäftsführung der Mutter-GmbH ändert sich nicht. Prokuren und Geschäftsführungen bei der Tochter-GmbH erlöschen mit Vollzug im Handelsregister der Mutter-GmbH.
3. Die Tochter-GmbH hat keinen Grundbesitz.
4. Die Tochter-GmbH verfügt ihrerseits nicht über Beteiligungen an deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

B. TEIL Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen

1. Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH

Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH mit Sitz in Grevesmühlen als alleiniger Gesellschafter der Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH hält hiermit unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen eine Gesellschafterversammlung der Tochter -GmbH ab und beschließt einstimmig was folgt:

Dem in A. Teil geregelten Verschmelzungsvertrag zwischen der Mutter-GmbH (Stadtwerke Grevesmühlen GmbH) und der Tochter-GmbH (Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH) wird hiermit zugestimmt.

2. Stadtwerke Grevesmühlen GmbH

Die Stadt Grevesmühlen – vertreten durch deren Bürgermeister Lars Prahler und die 1. stellvertretende Bürgermeisterin Frau Kristine Lenschow – als alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH hält unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen eine Gesellschafterversammlung der Mutter-GmbH ab und beschließt einstimmig was folgt:

Dem in A. Teil geregelten Verschmelzungsvertrag zwischen der Mutter-GmbH (Stadtwerke Grevesmühlen GmbH) und der Tochter-GmbH (Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH) wird hiermit zugestimmt.

Änderungen der Satzung der Mutter-GmbH (etwa hinsichtlich Firma oder Gegenstand) sind nicht veranlasst. Eine Kapitalerhöhung zur Schaffung von Gesellschaftsanteilen ist entbehrlich, da gem. § 54 Abs 1 S 1 Nr. 1 UmwG Gesellschaftsanteile nicht zu gewähren sind.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates zum o. g. Verschmelzungsvertrag der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH mit der Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH liegt vor und wird der Urkunde als Anlage A beigelegt. Auf die Anlage wird verwiesen, auf Verlesen der Anlage wird verzichtet.

3. Verzichtserklärungen des Gesellschafters der Mutter-GmbH sowie der Tochter-GmbH

Auf die Klage gegen die Wirksamkeit der Verschmelzungsbeschlüsse in Ziffer 1. und Ziffer 2. wird ausdrücklich verzichtet. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 47, 49 UmwG verzichtet, also auf die Erfüllung der Pflicht zur vorherigen Unterrichtung und zur Auslegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Mutter- und der Tochter-GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre in den Geschäftsräumen der Gesellschaft. Es wird erklärt: Keiner der Gesellschafter – weder der Mutter-GmbH noch der Tochter-GmbH – hat die Verschmelzungsprüfung gemäß § 48 UmwG verlangt. Rein vorsorglich wird auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes und eines Verschmelzungsprüfungsberichtes verzichtet.

Die Gesellschafter erklären, dass ihnen der Verschmelzungsvertrag rechtzeitig vor der heutigen Beurkundung zur Kenntnisnahme vorlag.

4. Damit sind die Gesellschafterversammlungen beendet.

C. Teil Schlussbestimmungen

I. Hinweise, Vollmacht

1. Die Notarin hat den Beteiligten den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung erläutert, insbesondere auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung.

2. Die Wirkungen der Verschmelzung (insbesondere die Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechtsverhältnisse der Tochter-GmbH, mögen sie bekannt sein oder nicht) sind den Beteiligten bekannt.

3. (Wenn nicht bevorrechtigte Gläubiger der Tochter-GmbH glaubhaft machen können dass die Erfüllung ihrer noch nicht fälligen Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet wird, kann ihnen bei Anmeldung binnen sechs Monaten nach Vollzug unter den Voraussetzungen des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten sein.

4. Gemäß § 25 UmwG können Mitglieder der beteiligten Vertretungs- und Aufsichtsorgane für etwaige Schäden gegenüber Gesellschaftern, Gläubigern oder den Gesellschaften haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Vollzug.

5. Die Vertragsteile bevollmächtigen die Angestellten der amtierenden Notarin – Frau Christin Storma, Frau Lydia Lienshöft, Frau Clivia Krohn, Frau Sophie Claus und Frau Christine Horstmann – je einzeln und befreit von § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formellrechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung des Vertrages abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

II. Kosten und Abschriften

1. Alle mit diesem Vertrag und der Abwicklung entstehenden Kosten Gebühren und Steuern einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt die Mutter-GmbH. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, tragen die beteiligten Gesellschaften die Notarkosten je zur Hälfte und ihre außerurkundlichen Kosten je allein.

2. Von dieser Urkunde erhalten

Beglaubigte elektronische Abschriften:

- das Registergericht des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers
- das Registergericht des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers

Beglaubigte Abschriften:

- die Tochter-GmbH
- die Mutter-GmbH
- Finanzamt für Körperschaften § 54 EStDV

Einfache Abschrift:

- Steuerberater
- (Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle)

Vorgelesen von der Notarin, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2020-274			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 23.04.2020			
		Verfasser: Lenschow, Kristine			
Jährlicher Bericht des Vorsitzenden des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
11.05.2020	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
19.05.2020	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
15.06.2020	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen – Land legt hiermit seinen jährlichen Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung vor. Gemäß § 3 Absatz 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Stadt-/Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung an sieben Werktagen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Anlage/n: Bericht des RPA-Vorsitzenden

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Jährlicher Bericht
des Vorsitzenden des gemeinsamen
Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und
des Amtes Grevesmühlen-Land
über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen
der örtlichen Prüfung

für das Jahr 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Zum Bericht allgemein.....	3
2. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land.....	3
3. Zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang.....	4

1. Zum Bericht allgemein

Der Vorsitzende des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land legt hiermit seinen jährlichen Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung vor.

Gemäß § 3 Absatz 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467, 471) berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Stadt-/Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung an sieben Werktagen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

2. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land (RPA) hat sich erstmalig am 25.11.2013 konstituiert. Vorausgegangen war ein Antrag nach § 42 b der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Weiterentwicklung der Kommunalen Selbstverwaltung, Erprobung neuer Steuerungsmodelle) zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses, der am 07.11.2012 durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern unter Auflagen und befristet bis zum 31.12.2017 genehmigt wurde. Entsprechende Beschlüsse zu einem öffentlich-rechtlichen Vertrag und einer Prüfordnung wurden im Amtsausschuss und der Stadtvertretung gefasst. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde durch die Landrätin als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 21.11.2014 genehmigt. Die Genehmigung wurde 2017 auf Antrag bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode (Mai 2019) verlängert, unter anderem mit der Auflage, dass dem Ministerium für Inneres und Sport frühestens ein Jahr und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf eine Fortschreibung des Erfahrungsberichtes vorgelegt wird. Dem ist die Verwaltung in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss und nach Beschluss von Amtsausschuss und Stadtvertretung nochmals nachgekommen und hat gleichzeitig die Genehmigung der Ausnahme bis zum Ende der neuen Legislaturperiode sowie die Aufnahme einer Öffnungsklausel für Verwaltungsgemeinschaften in die Kommunalverfassung beantragt.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 12.02.2019 mitgeteilt, dass eine weitere zeitlich befristete Ausnahme bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode zugelassen wird und der öffentlich-rechtliche Vertrag entsprechend zu verlängern ist.

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Amtsausschuss und der Stadtvertretung am 14.05.2019 die Verlängerung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land bis zum Ende der am 26.05.2019 beginnenden fünfjährigen Wahlperiode empfohlen.

Nach der Kommunalwahl im Mai 2019 konstituierte sich der Rechnungsprüfungsausschuss neu. Die konstituierende Sitzung fand am 29.08.2019 statt. Zum Ausschussvorsitzenden wurde Herr Bernardus Straathof, zu seiner 1. Stellvertreterin Frau Marina Duwe und zu seiner 2. Stellvertreterin Frau Gabriele Mintzlauff bestimmt.

Der Ausschuss besteht aus insgesamt 14 Mitgliedern. Auch hier wurde ein Antrag nach § 42 b der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern gestellt, welcher die mehrheitliche Besetzung des Ausschusses mit sachkundigen Einwohnern betraf. Dieser Antrag wurde am 12.06.2014 durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern befristet bis

zum Ende der Wahlperiode genehmigt und die Genehmigung am 12.02.2019 bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung der Kommunalverfassung zur möglichen mehrheitlichen Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Rechnungsprüfungsausschuss, längstens bis zum Ende der am 26.05.2019 neu beginnenden fünfjährigen Kommunalwahlperiode verlängert. Eine entsprechende Änderung der Kommunalverfassung trat am 23. Juli 2019 in Kraft.

Zudem wurde die Hauptsatzung des Amtes Grevesmühlen-Land mit der Fassung vom 02.12.2019 dahingehend geändert, dass die Zahl der Amtsausschussmitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss auf mindestens 2 Mitglieder festgelegt wurde.

3. Zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land führt Prüfungen verteilt über das gesamte Haushaltsjahr durch. Im Jahr 2019 fanden insgesamt 8 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt. Hinzu kommen 27 Prüfgruppen-Sitzungen, in denen einzelne Ausschussmitglieder spezielle Prüfungen in Vorbereitung der RPA-Sitzungen durchgeführt haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich 2019 hauptsächlich mit der Prüfung von Jahresabschlüssen und Auftragsvergaben befasst. Für die Stadt Grevesmühlen wurden 2019 die Jahresabschlüsse 2014 und 2015, die Verwaltungsumlage 2018 und die Auftragsvergaben 2018 geprüft. In 2019 was das nur Info, keine Prüfung

Für den Bereich des Amtes Grevesmühlen-Land wurden die Jahresabschlüsse für alle amtsangehörigen Gemeinden für das Jahr 2016 geprüft. Für die Gemeinden Plüschow, Rüting, Testorf-Steinfurt, Uphal und Gägelow wurden zudem die Jahresabschlüsse für das Jahr 2017 geprüft. Für das Amt Grevesmühlen-Land wurde der Abschluss 2018 geprüft. Zum Stichtag 31.12.2017 sind zwei Gemeinden dauerhaft nicht mehr zahlungsfähig. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Gemeinden sind nicht mehr geordnet. Eine Gemeinde hat aufgrund der prekären Haushaltslage mit der Aufnahme von Gesprächen zu Gebietsänderungen mit der Nachbargemeinde reagiert. Die Umsetzung der Gebietsänderung erfolgte zum Jahreswechsel 2018/2019. Bei der anderen Gemeinde wurde festgestellt und im Prüfbericht darauf hingewiesen, dass die aufgelaufenen Fehlbeträge und die stetig steigende Verschuldung eine Höhe erreicht haben, die das Gemeinwohl künftig gefährden. Außerdem zeigen die Verbindlichkeiten gegenüber dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand an, dass die Gemeinde illiquide ist und ihre Zahlungsbereitschaft nur noch über den gemeinsamen Finanzverbund aufrechterhalten werden kann. Beide Finanztatbestände deuten darauf hin, dass eine nachhaltige Haushaltsführung für die Zukunft nicht mehr gewährleistet ist. Sowohl mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde als auch dem Innenministerium wurden hierzu Gespräche geführt.

Insgesamt wurden im Jahr 2019 durch den Rechnungsprüfungsausschuss 17 Jahresabschlüsse (davon zwei umfangreiche Jahresabschlüsse der Stadt Grevesmühlen) geprüft und der Prüfvermerk als Voraussetzung für die Feststellung des Abschlusses und Entlastung des Bürgermeisters durch die jeweilige Vertretung erteilt.

Parallel erfolgte die stichprobenartige Prüfung von Auftragsvergaben des Jahres 2018 des Amtes, der Stadt und der Gemeinden. Es wurden durch den RPA 10 % der Vergaben für investive Maßnahmen geprüft.

In diesem Zusammenhang hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit der Neuorganisation der Auftragsvergaben innerhalb der Verwaltung befasst. Im der Januarsitzung 2019 hat sich die neue Vergabegruppe dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt und einen Bericht zum aktuellen Sachstand gegeben. Hierzu wurden die zum 01.01.2018 in Kraft getretene Dienstanweisung „Vorläufige Vergabe“, die neuen Formulare und die künftigen Abläufe erläutert. Der RPA stellt fest, dass mit der Neuorganisation über eine Vergabegruppe eine einheitliche Dokumentation und verbesserte Aktenführung erreicht wird. Inwieweit sich dadurch die Qualität der Auftragsvergaben verbessert, wird sich mit Prüfung der Auftragsvergaben für das Haushaltsjahr 2019 zeigen.

Außerdem hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit der Inventarverwaltung und der diesbezüglichen Dienstanweisung befasst. Es wurde insbesondere über die Notwendigkeit einer Inventarverwaltung und die Möglichkeiten der Verbuchung von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern beraten und dem Bürgermeister eine Klärung und Änderung der Dienstanweisung empfohlen.

Im Rahmen seiner Prüfungen hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt, der Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der laufenden Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen, der Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind und der Prüfung der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres befasst.

Eine Kassenprüfung der Hand- und Vorschusskasse in der Schule Proseken wurde am 09.05.2019 durch den RPA vorgenommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich bei seinen Prüfungen auf Stichproben beschränkt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich 2019 zudem gemäß den Vorgaben des Kommunalprüfgesetzes mit den Prüfberichten des Gemeindeprüfungsamtes zur überörtlichen Kassenprüfung befasst.

Über die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses werden Protokolle gefertigt. Die einzelnen Prüfungsfeststellungen werden unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Geschäftsbereiche zur Stellungnahme weitergeleitet.

Grevesmühlen, 07.05.2020
Ort / Datum



Straathof

Vorsitzender des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2020-276
Federführender Geschäftsbereich: Kultur, Bildung und Soziales		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 24.04.2020 Verfasser: Alexander Rehwaldt
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Grevesmühlen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
11.05.2020	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
12.05.2020	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	
19.05.2020	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
15.06.2020	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Grevesmühlen.

Sachverhalt:

Der jährlich zu erhebende Betrag für die Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln in Höhe von 30,68 € wurde bisher in zwei Raten in Höhe von jeweils 15,34 € im März und im Oktober erhoben.

Die geplante Satzungsänderung beinhaltet die Umstellung auf eine jährliche Zahlungsweise jeweils im Oktober. Durch diese Zahlungsumstellung werden die Erhebungs- und Buchungsvorgänge in der Verwaltung erheblich vereinfacht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Entwurf und Synopse der Satzungsänderung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Synopse zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Grevesmühlen, Neufassung des § 4 Fälligkeit

Alte Fassung	Neue Fassung									
<p>3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel an den Schulen der Stadt Grevesmühlen vom 20. Dezember 2006</p>	<p>4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Grevesmühlen vom</p>									
<p>„Der Kostenbeitrag wird anteilig für das jeweilige Schuljahr zum</p> <table border="1" data-bbox="188 1066 943 1294"> <thead> <tr> <th></th> <th>Grundschüler</th> <th>Haupt- und Realschüler, Regionalschüler</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15. Oktober in Höhe von</td> <td>€ 15,34</td> <td>€ 15,34</td> </tr> <tr> <td>15. März in Höhe von</td> <td>€ 15,34</td> <td>€ 15,34</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird nur die zweite Rate erhoben.“</p>		Grundschüler	Haupt- und Realschüler, Regionalschüler	15. Oktober in Höhe von	€ 15,34	€ 15,34	15. März in Höhe von	€ 15,34	€ 15,34	<p>„Der Kostenbeitrag von 30,68 € für das laufende Schuljahr wird jeweils am 15. Oktober erhoben. Für Schülerinnen und Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schülerinnen und Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird die Hälfte des Betrags (15,34 €) erhoben.“</p>
	Grundschüler	Haupt- und Realschüler, Regionalschüler								
15. Oktober in Höhe von	€ 15,34	€ 15,34								
15. März in Höhe von	€ 15,34	€ 15,34								

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Grevesmühlen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie der §§ 54 und 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V, S. 462) zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 26. Juni 2017 (GVOBl. M-V, S. 225) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996 (GVOB. M-V, S. 574), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 3. Juli 1997 (GVOBl. M-V, S. 399), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V, S. 190) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ... nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Grevesmühlen erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 4 (Fälligkeit) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kostenbeitrag von 30,68 € für das laufende Schuljahr wird jeweils am 15. Oktober erhoben.

Für Schülerinnen und Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schülerinnen und Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird die Hälfte des Betrags (15,34 €) erhoben.“

Seite 2 der 4. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über Grenzbeträge

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Grevesmühlen, den 16. Juni 2020

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2020-280
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 29.04.2020 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Wahl einer stellvertretenden Stadtwahlleitung für die Stadt Grevesmühlen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
19.05.2020	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
15.06.2020	Stadtvertretung Grevesmühlen	Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtvertretung wählt für die Wahlen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Stadtvertretung

als Stellvertreterin der Stadtwahlleiterin

Frau Jana Lehmkuhl, Standesbeamtin bei der Stadtverwaltung Grevesmühlen.

Sachverhalt:

Die kommunale Wahlleitung ist gemäß § 9 Abs. 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) von der Vertretung der Kommune zu wählen. Damit ist die Stadtwahlleitung für das Wahlgebiet der Stadt Grevesmühlen von der Stadtvertretung zu wählen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfiehlt es sich, diese Funktion mit Beschäftigten der Verwaltung zu besetzen. Die politische Kontrollfunktion über die Tätigkeit der Stadtwahlleitung wird von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausgeübt, die auf Vorschlag der in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen aus dem Kreis der Wahlberechtigten von der Wahlleitung zu berufen sind.

Gemäß § 9 Abs. 4 LKWG M-V bleiben die Wahlleitungen und ihre Stellvertretungen bis zur Neubesetzung im Amt. Eine Wahl der gleichen Personen für die Wahlleitung für das Amt Grevesmühlen-Land durch den Amtsausschuss sowie für die Stadt Grevesmühlen durch die Stadtvertretung stellt keinen Verstoß gegen § 7 Abs. 4 LKWG M-V dar.

Die Wahl ist erforderlich, weil der bisherige Stellvertreter der Stadtwahlleiterin in den Ruhestand eingetreten ist.

Frau Lehmkuhl hat ihre Bereitschaft zur Übernahme der Aufgabe bekundet.

Das Wahlergebnis ist gemäß § 9 Abs. 3 LKWG M-V öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

KEINE

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich